VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10835 – ALLIANZ / DALMORE / AMBER / TIDEWAY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 285/06)

1. Am 18. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]). bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Amber Infrastructure Group Limited (UK), Tochtergesellschaft der Amber Infrastructure Group Holdings Limited („**Amber**“, (UK));

— Allianz Capital Partners GmbH (Deutschland), Teil der **Allianz-Gruppe** (Deutschland);

— Dalmore Capital Limited („**Dalmore**“, Vereinigtes Königreich),

— Bazalgette Equity Limited (UK) (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**Tideway**“ (Vereinigtes Königreich).

Amber, die Allianz-Gruppe und Dalmore werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Tideway übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Amber ist ein internationaler Sponsor und Betreiber von Infrastrukturen, deren Schwerpunkt auf langfristigen, geringeren Risiken und generierenden Cashflow-Anlagen liegt.

— Die Allianz-Gruppe ist eine weltweit in den Bereichen Versicherungen und Vermögensverwaltung tätige Finanzdienstleistungsgruppe.

— Dalmore ist ein unabhängiger Fondsverwalter, der sich auf risikoarme Anlagen für institutionelle Anleger im britischen Infrastruktursektor spezialisiert hat.

— Tideway ist eine Einrichtung, die 2015 eine Lizenz nach dem Water Industry Act 1991 (von England und Wales) als Infrastrukturanbieter erhalten hat und für die Planung, den Bau, die Inbetriebnahme sowie die Instandhaltung des Thames-Tideway-Tunnels, eines 25 km langen Tunnels, der unter London zur Beförderung von Kanalisationen betrieben wird, zuständig ist, ergänzt durch mehrere Verbindungstunnel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10835 – ALLIANZ / DALMORE / AMBER / TIDEWAY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË